

---

**639/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 03.09.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für auswärtige Angelegenheiten

## **Anfragebeantwortung**

Die Abgeordneten Karl Öllinger, Kolleginnen und Kollegen, haben am 8. Juli 2003 unter der Nummer 623/J-NR/2003 eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Anti-Korruptions-Konvention der UNO bzw. OECD an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

### **Zu Frage 1:**

Die Verhandlungen über eine UN-Antikorruptionskonvention haben im Jänner 2002 begonnen; die sechste Verhandlungsrunde wurde am 8. August 2003 abgeschlossen. Die voraussichtlich letzte Verhandlungsrunde ist für September d.J. geplant.

Der Konventionsentwurf umfasst derzeit 85 Artikel und beruht u.a. auf einem österreichisch-niederländischen Vorschlag. Während der bisher insgesamt 13 Wochen dauernden Verhandlungen wurden über 240 formelle (Änderungs)Vorschläge eingebracht (daneben gab es nahezu ebenso viele informelle Vorschläge). Zusätzlich wurden in drei verschiedenen Gemeinsamen Standpunkten der EU konkrete Positionen zu zahlreichen Bestimmungen des Konventionsentwurfes festgelegt.

Die österreichische Delegation, die bis zu 16 Personen umfasste und aus Vertretern der Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Justiz, für Inneres und des Bundeskanzleramtes bestand, hat unter Leitung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten besonders aktiv an den Verhandlungen teilgenommen. Dabei wurde auch zu den meisten der eingebrachten Vorschläge Stellung genommen bzw. wurden, falls erforderlich, Einwände erhoben. Bei den Stellungnahmen bzw. Einwänden der österreichischen Delegation ging es insbesondere um die Durchsetzung der österreichischen Vorstellungen in den Bereichen Prävention (Verhinderung von Korruption), praktikable Regelung der Rückführung ins Ausland verbrachter Korruptionsgelder und Schaffung eines effizienten Umsetzungs- und Überprüfungsmechanismus für die Konvention. In allen diesen Bereichen konnten sich die österreichischen Vorstellungen weitgehend durchsetzen.

#### **Zu Frage 2:**

Auf Grund der derzeit geltenden österreichischen Gesetzeslage (§ 307 StGB) trat Österreich zunächst gemeinsam mit anderen EU-Staaten für eine Ausnahme der Bestechung von inländischen Abgeordneten von der Kriminalisierung ein. Nach der endgültigen innerstaatlichen Abklärung dieser Frage wurde diese Position vor der letzten Verhandlungsrunde aufgegeben. Nach den nun vorliegenden Texten wird auch die Bestechung inländischer Abgeordneter unter Strafe zu stellen sein.

#### **Zu Frage 3:**

Diesbezüglich wird auf die Antwort des Bundesministeriums für Justiz zur Parlamentarischen Anfrage Nr. 622/J-NR/2003 verwiesen. OECD-Angelegenheiten zählen nicht zum Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.